

Das lukrative Geschäft mit dem Punktehandel

Kennen Sie auch jemanden, dem ein Fahrverbot oder sogar der Entzug der Fahrerlaubnis droht? Noch lässt sich das vermeiden, etwa indem man sein Flensburger Punktekonto rechtzeitig durch eine freiwillige Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung reduziert. Das ist aber ziemlich zeitaufwändig. Schneller geht es im Internet, derzeit boomt dort das Geschäft mit dem Punktehandel. Die NJW hat Uwe Lenhart, Fachanwalt für Straf- und Verkehrsrecht, hierzu befragt.

NJW: *Es ist kaum zu glauben, aber es gibt Menschen, die wollen meine Punkte in Flensburg. Wie funktioniert eigentlich der Punktehandel?*

Lenhart: Vermittler bieten gegen Geldzahlung im Internet an, Autofahrer, die keine Punkte oder kein Fahrverbot erhalten möchten, mit Personen zusammenzuführen, die bereit sind, die Rechtsfolgen aus Verkehrsverstößen zu übernehmen. Als Betroffener übersendet man Zeugenfrage- oder Anhörungsbogen dorthin und derjenige, der meine Punkte übernimmt, gibt sich gegenüber der Bußgeldstelle als verantwortlicher Fahrzeugführer aus.

NJW: *Und was kostet es, wenn ich Punkteinträge vermeiden möchte?*

Lenhart: Mir ist ein Anbieter bekannt, der verlangt neben dem jeweiligen Bußgeld mit Gebühren und Auslagen pauschal 100 Euro und zusätzlich pro Punkt weitere 100 Euro sowie pro Monat Fahrverbot 300 Euro.

NJW: *Das klingt zunächst mal nicht legal. Laufen die Beteiligten nicht Gefahr, sich strafbar zu machen?*

Lenhart: Nicht, wenn sie sich an die „Spielregeln“ halten. Wenn derjenige, der zunächst von der Behörde wegen des Verkehrsverstößes angeschrieben wurde, den Punkteübernehmer als Fahrer zur Tatzeit benennt, macht er sich einer falschen Verdächtigung gem. § 164 II StGB strafbar. Er würde wider besseres Wissen gegen denjenigen, der die Punkte übernimmt, die Herbeiführung eines behördlichen Verfahrens oder anderer behördlicher Maßnahmen bezwecken. Gibt aber der „Übernehmer“ selbst den Verkehrsverstoß unter Nennung seiner Anschrift zu, entfällt eine Strafbarkeit wegen falscher Verdächtigung. Und Selbstbezeichnung in Bußgeldsachen ist straflos.

NJW: *Gab es in der Vergangenheit schon Ermittlungsverfahren gegen die Punktehändler?*

Lenhart: Meines Wissens ja. Es kam aber zu keinen Verurteilungen. Das Kraftfahrtbundesamt ist oder war der Auffassung, dass sich die Beteiligten der gemeinschaftlichen mittelbaren Falschbeurkundung strafbar machen, wenn gegenüber der Bußgeldbehörde unwahre Erklärungen abgegeben werden, die dann an das

Verkehrszentralregister (VZR) weitergemeldet und dort gespeichert würden. Da das VZR keine öffentliche Urkunde im Sinne des Strafrechts mit Beweiswirkung für und gegen jedermann ist, fehlt es hier aber am Tatobjekt für eine mittelbare Falschbeurkundung.

NJW: *Warum wird denn der Gesetzgeber nicht aktiv?*

Lenhart: Zum einen scheint der Punktehandel kein Massendelikt zu sein und zum anderen muss ja nicht für jedes Phänomen gleich ein eigenes Strafgesetz geschaffen werden.

NJW: *Und die Behörden interessiert es auch nicht, ob der Übernehmer auch tatsächlich gefahren ist?*

Lenhart: Doch. Jedenfalls wenn die Polizei zur Fahrerermittlung ersucht wurde, wird dort teilweise mit ganz erheblichem Ermittlungseifer vorgegangen, etwa durch zahlreiches Anfahren der Halteranschrift, um dort den Halter zu identifizieren oder Nachbarn nach der Person auf dem Frontfoto zu befragen. Auch Vergleiche des Beweisfotos mit dem Passfoto des Halters werden vorgenommen. Bei der Bußgeldstelle hängt es vom dortigen Sachbearbeiter ab. Dieser erkennt unter Umständen, dass die Person auf dem Frontfoto männlich, der angegebene Fahrer aber weiblich ist, oder das Altersaussehen der Person auf dem Beweisfoto nicht zu dem Geburtsdatum des angegebenen Fahrers passt.

NJW: *Also würde etwas mehr Sorgfalt seitens der Behörden das Geschäft mit dem Punktehandel deutlich unattraktiver machen?*

Lenhart: Der Sachbearbeiter bei der Bußgeldstelle ist nicht verpflichtet, jede Mitteilung eines vermeintlichen Fahrers zur Tatzeit für bare Münze zu nehmen. Insbesondere dann, wenn eine andere Person als der zunächst angeschriebene Halter antwortet und schon gleich den Verstoß zugibt, könnte er Zweifel haben.

NJW: *Welche rechtlichen Möglichkeiten habe ich, wenn mein Vertragspartner nach Erhalt seines „Lohns“ meine Punkte doch nicht übernehmen will?*

Lenhart: Ich nehme doch an, dass derartige Geschäfte gegen die guten Sitten verstoßen und daher nichtig sind. Den „untreuen Punkteübernehmer“ durch gerichtliche Hilfe zur Vertragstreue zu bringen, dürfte deshalb ausscheiden.

NJW: *Wird die geplante Reform des Flensburger Punktesystems zur Zunahme des Punktehandels führen?*

Lenhart: Sollte die Reform so umgesetzt werden, wie sie derzeit vorgesehen ist, würde dies für Vielfahrer eine deutliche Verschlechterung bedeuten. Jeder Verkehrsverstoß mit Fahrverbot würde mit zwei Punkten bewertet und erst nach fünf Jahren gelöscht, jede Straftat sogar erst nach zehn Jahren. Eine Reduzierung des Punktestands durch freiwillige Teilnahmen am Aufbau-seminar und an der verkehrspsychologischen Beratung sollen nicht mehr möglich sein. Der Anreiz, Punkteinträge zu vermeiden, dürfte durch das Reformvorhaben jedenfalls nicht geringer werden. ■